

Mitteilung des Senats

Bezieher von Asylbewerberleistungen aus sicheren Herkunftsstaaten

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland vom 06.05.2024 und Mitteilung des Senats vom 02.07.2024

Nach Auskunft des Senats bezogen im Dezember 2023 insgesamt 4.914 Ausländer im Land Bremen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei mehr als einem Fünftel dieser Personen handelte es sich um Bürger aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a i.V.m. Anlage II AsylG (Stand Mai 2024), darunter Albanien (307), Serbien (280), Ghana (264), Nordmazedonien (160) und Georgien (98).

Als sichere Herkunftsstaaten werden Länder eingestuft, in denen es weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung gibt und deren Behörden grundsätzlich in der Lage sind, den Einzelnen vor nichtstaatlicher Verfolgung zu schützen. Es gilt insofern die Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr besteht, weshalb Asylbegehren von Antragstellern aus diesen Ländern als offensichtlich unbegründet gelten. Davon abweichend kann ausnahmsweise Schutz gewährt werden, wenn der Betroffene im Asylverfahren glaubhaft darlegt, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage individuelle Verfolgung im Herkunftsland droht

(Quelle: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html>).

Da Asylbegehren von Bürgern aus sicheren Herkunftsstaaten regelmäßig abgelehnt werden, war die durchschnittliche Schutzquote für Antragsteller aus diesen Ländern im ersten Quartal 2024 bundesweit mit 1,26 Prozent sehr gering. Im gleichen Zeitraum lag sie für alle Asylbewerber bei 52,3 Prozent (Quelle: Vgl. a. BAMF: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, 01.01.-31.03.2024).

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. **Bei wie vielen der zum Stichtag 30.04.2024 im Land Bremen lebenden Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Bürger sicherer Herkunftsstaaten gemäß § 29a i.V.m. Anlage II AsylG waren, handelte es sich um**
 - a. **Asylberechtigte nach Art. 16a GG?**
 - b. **Anerkannte Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 AsylG?**
 - c. **Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG?**
 - d. **Personen, für die ein Verbot der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestand?**

Bitte die Zahlen differenziert nach Herkunftsländern aufschlüsseln.

Die unter 1 a-d aufgezählten Personengruppen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die einen unter 1 a-d genannten Aufenthaltsstatus bekommen, erhalten Leistungen nach dem SGB XII (z.B. bei erreichter Altersgrenze) oder vornehmlich Leistungen nach dem SGB II.

2. Wie viele Bezieher von Asylbewerberleistungen aus sicheren Herkunftsstaaten waren zum Stichtag 30.04.2024 im Land Bremen geduldet, wie viele vollziehbar ausreisepflichtig? - Bitte die jeweilige Zahl der Personen getrennt nach Herkunftsländern ausweisen.

Im Land Bremen hatten zum Stichtag 30.04.2024 folgende Personen unabhängig von etwaigem Leistungsbezug aus sicheren Herkunftsstaaten eine Duldung:

	Männlich	Weiblich	Unbekannt	Divers	Gesamt
Albanien	195	150	3		348
Bosnien und Herzegowina	12	11			23
Georgien	39	34			73
Ghana	162	144	15		321
Kosovo	47	22			69
Moldau					0
Montenegro	17	25			42
Nordmazedonien	87	102	4		193
Senegal	14	7	1		22
Serbien	145	127	2		274

Im Land Bremen waren zum Stichtag 30.04.2024 folgende Personen unabhängig von etwaigem Leistungsbezug aus sicheren Herkunftsstaaten ausreisepflichtig:

	Männlich	Weiblich	Unbekannt	Divers	Gesamt
Albanien	219	161	3		383
Bosnien und Herzegowina	17	11			28
Georgien	50	38			88
Ghana	174	146	15		335
Kosovo	54	23			77
Moldau	4	1			5

Montenegro	19	26			45
Nordmazedonien	92	109	4		205
Senegal	17	7	1		25
Serbien	177	151	3		331

3. Was sind die wichtigsten Gründe, nach denen geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus Frage 2. bislang nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden? - Bitte die Gründe getrennt nach Status darlegen.

Zu den wichtigsten Gründen, die zu einer Aussetzung der Abschiebung und damit zu einer Duldung führen, zählen bei Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftstaaten medizinische Gründe und familiäre Bindungen. Die Prüfung, ob ein Duldungsgrund fortbesteht, erfolgt jedenfalls im Vorfeld zu der notwendigen Entscheidung über die Verlängerung der Duldung.

Bei Ausreisepflichtigen werden im Ausländerzentralregister keine Gründe erfasst.

4. Welche Kosten für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG an Ausländer aus sicheren Herkunftstaaten sind dem Land Bremen und seinen Kommunen im Jahr 2023 insgesamt entstanden? - Bitte die Kosten getrennt nach Gebietskörperschaft ausweisen.

In Bremen wurden im Jahr 2023 insgesamt 6.804.694,16 € für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen aus sicheren Herkunftstaaten ausgezahlt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahr 2023 insgesamt 1.176.332,20 € für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen aus sicheren Herkunftstaaten ausgezahlt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.